

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

551 (30.12.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- „ Baiern „ „ von Nau.
- „ Frankreich „ Engelhardt.
- „ Hessen „ „ Veidier.
- „ Nassau „ „ Ritter von Roessler.
- „ Niederlande „ J. Bourcourd.
- „ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten December 1831.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte nachstehendes einmüthlich:

Baden: Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte hat Namens seiner höchsten Regierung, seinen Herrn Collegen von Frankreich und Baiern vor geraumer Zeit schon, zur Vereinbarung über die rücksichtlich des Neuburger Rheinzoll-Amtes von Baiern beantragten Veränderungen folgende Vorschläge gemacht:

1.) entweder das gedachte Zollamt ganz aufzuheben, und die Gebühren für die Strecke von Mannheim bis zur französisch-bairischen Grenze in Mannheim, jene für die Strecke von gedachter Grenze bis Strasburg aber — in Strasburg erheben zu lassen, die Zwischenfahrt dahingegen frei zu geben;

oder

2.) das Bureau von Neuburg nach Germersheim, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu verlegen, daß die Gebühren-Erhebung zu Germersheim nur in der Weise stattfinden soll, als wenn das Bureau fortwährend in Neuburg bestünde.

Oder endlich

3.) das Zollamt von Neuburg nach dem ganz nahe befindlichen Lauterburg zu transferiren, resp. in Lauterburg an die Stelle des Neuburger Bureau's ein neues zu errichten und den in Mannheim zu erhebenden Tarif gemeinschaftlich zu erheben d. h. zwischen Baden und Baiern zu theilen. Die Großherzogliche Regierung würde nämlich in diesem Fall einwilligen, daß die Königlich-Bairische Regierung den Theil an der Einnahme des Mannheimer Zollamtes gebührenden Antheil in der demselben gegenüber liegenden Rheinschanze durch eigene Beamten erheben lasse, wodurch Baiern zugleich im Besitz eines Zollamtes verbleibe und im wesentlichen an dem Stand der Dinge nichts geändert würde.

Wenn man erwägt, daß die behauptete Schwierigkeit des Anlandens bei Neuburg der ausschließliche Grund der Verlegung des dortigen Bureau's ist, so hat die Großherzogliche Regierung durch die obigen Vorschläge zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens, Ihren Theil gewiß alles Mögliche gethan. Eine Aenderung

im

im Perceptionsmodus ist den Interessen Badens zu sehr entgegen, als daß man darauf eingehen könnte, und überdies für die Verhältnisse der Schifffahrt des Oberrheins, welche nur eine Herabsetzung des Tarifs verlangt, nicht sowohl unnötig, als störend. Der Königl. Bayerische Herr Bevollmächtigte hat sich aber auf die fraglichen 3 Propositionen nicht eingelassen, vielmehr es vorgezogen, seinen frühern Vorschlag, nämlich die Verlegung des Rheinzoll-Amtes von Neuburg nach Germersheim mit einer damit in Verbindung stehenden neuen Erhebungs-Weise zu wiederholen, wie aus dem hiermit übergebenen Entwurf das Nähere zu ersehen ist. Der Königl. Bayerische Herr Bevollmächtigte geht darin noch weiter, als wozu die fragliche Verlegung je Anlaß geben könnte; denn es sind in dem fraglichen Project für die Distanz zwischen der französisch-bayerischen Grenze bis Germersheim 10 Els. 69 m. angesetzt, welche bei der Ankunft in Germersheim erhoben werden sollen, was dem neuen Rheinschifffahrts-Vertrag und dem darin verabredeten Erhebungs-Grundsätzen geradezu entgegen ist. Sind solche Abgabe (von 10 Els.) hal zwar nach der Convention von 1801 früher in Neuburg, allein selbst damals nur Ausnahmsweise stattgefunden, weil zu jener Zeit noch kein Bureau zu Strasburg bestanden hat. Nach diesem neu vorgeschlagenen Erhebungs-Entwurf würde ferner für die Berggüter, welche nach dem diesseitigen gleich oberhalb Germersheim gelegenen Hafens zu Schreck bestimmt sind, um von da zu Lande weiter transportirt zu werden, eine neue Belastung entstehen; sie hätten nämlich zu bezahlen:

a) zu Mannheim, für die Strecke von Mannheim bis Germersheim.....	15 Els. 34 m.
b) zu Germersheim, für die Strecke von Germersheim bis Strasburg resp. bis zur großen Rheinbrücke.....	35 „ 33 „
	Zusammen... 50 „ 67 „

Da aber die fraglichen Güter wie bisher nach dem neuen Rheinschifffahrts-Vertrage nur für die Distanz von Mannheim bis Neuburg in loco Mannheim zu bezahlen haben..... 33 „ 57 „
 so würden sie künftig um..... 22 „ 80 „
 höher belastet seyn.

Ein weiteres Nachtheil würde namentlich dem Handel zu Schreck auch dadurch zu gehen, daß die Güter, welche zu Lande dorthin verbracht, um von da auf dem Rhein abwärts verführt zu werden, künftig zu Germersheim für die Strecke von da bis Mannheim einen Thaltarif von 12 Els. 20 m. bezahlen müßten, den sie bisher und nach dem neuen Rheinschifffahrts-Vertrag nicht zu bezahlen hatten.

Es wird zwar in dieser Hinsicht von Seiten des Königl. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten weiter vorgeschlagen:

- a) den für die von Schreck kommenden Güter zu Germersheim zu erhebenden Thaltarif nicht einzuführen, oder
- b) ihn einzuführen, in welchem Fall sich sodann die Königl. Bayerische Regierung zu Baden des allgemeinen Verkehrs zu dem Opfer verstehen würde, zuzustimmen; daß der auf dem oberrheinischen Erhebungs-Ämtern, Baden, Bayern und Frankreich zustehende Tarif für alle Waaren der ersten Klasse, mit Ausnahme der Holzflöße, auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Allin

Allein auch hierbei würden die nach Schreck bestimmten Berggüter, wenn auch statt 56 Cts. 67 m. nur 37 1/2 Cts. doch immerhin noch 1/2 Cts. bei der Abfahrt von Mannheim mehr zu zahlen haben, als nach dem neuen Schiffahrts-Vertrag dafür erhoben werden darf. Wenn nun vollends daneben auch von den Schreck'schen Thalgütern ein neuer Thaltarif zu Germersheim erhoben werden soll, so ist in keiner Weise abzusehen, wie von Königl. Bayerischer Seite hierbei ein Gegensatz gebracht, und wie dadurch der allgemeine Verkehr begünstigt würde.

In sofern aber bei der vorgeschlagenen neuen Einrichtung überhaupt von Vortheilen die Rede seyn kann; so fließen solche ausschließlich Bayern zu, indem namentlich die Häfen zu Germersheim und Speyer dadurch ein entschiedenes Uebergewicht erhalten würden.

Die Existenz des Handels zu Schreck ist fast ausschließlich durch die zu Berg ankommenden Güter bedingt, welche da selbst zum Land-Transport ausgeladen werden.

Diese Güter würden sich aber bei der vom Königl. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagenen neuen Erhebungsweise alle nach dem nahe gelegenen Germersheim oder Speyer, aus dem einfachen Grunde wenden, weil sie in diesem Falle nur 18 Cts. 34 m., dahingegen 37 1/2 Cts. zu bezahlen hätten, wenn sie in Schreck ausgeladen würden. Der letztere Ladeplatz würde in Kurzem auf das höchst unbedeutende Güter-Quantum beschränkt seyn, welches da selbst für die Thal-fahrt eingeladen wird, und selbst dieses würde bei dem neu geschaffenen Thaltarif zu Germersheim von 10 Cts. 69 m. und 1 1/2 Cts. 20 m. am Ende ausbleiben.

Eine Ermäßigung der Gebühren selbst bis auf die Hälfte, wozu die Großherzogliche Regierung jederzeit bereit ist, würde hierin nichts ändern, denn so nieder auch der Tarif seyn mag, immer würden die nach Schreck bestimmten Berggüter gegen jene, die zu Germersheim und Speyer ausgeladen werden, über das Doppelte von Mannheim aufwärts zu bezahlen haben.

Der Großherzogliche Bevollmächtigte beschränkt sich von den Baden drohenden Nachtheilen nur die Vernichtung des Handels zu Schreck herauszuheben; diese dürfte es jedoch schon für sich allein rechtfertigen, wenn die Großherzogliche Regierung darauf besteht, daß keine Aenderung in der Erhebungsweise eintritt.

Es kann Ihr billigerweise die Zustimmung zu diesem höchst nachtheiligen Vorschlag um so weniger zugemuthet werden, als Sie Ihrer Seite alles gethan hat, um dem behaupteten Uebelstande des Anlandens bei Neuburg (von dem es sich ja allein handelt) abzuhelfen, und überdies die vorgeschlagene Theilung der Gebühren-Erhebung zu Mannheim mit Bayern, ein Mittel darbietet, um die allseitigen Interessen zu befriedigen.

Die hochverordnete Central-Commission wolle das Vorgetragene zu würdigen geneigen, und Ihre Vermittelung zur baldigsten Ausgleichung dieser Differenz eintreten lassen, welche der Großherzogliche Bevollmächtigte hiermit auch seiner Seite angelegentlich in Anspruch nimmt.

Bayern; Der Unterzeichnete verdankt dem Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten

mächtigten die Erklärung, über die noch von dieser Seite bestehenden Anstände in Betreff der Verlegung des Erhebungsamts Neuburg nach Germersheim und der Ermäßigung des Tarifs am Oberrhein, im Bezug auf die diesseits dem Großherzogth. Badischen Herrn Bevollmächtigten unter dem 3^{ten} 6. M. übergebene Note.

Es ist ihm sehr angenehm, dass dieser Gegenstand noch vor dem Schluss der Sitzung hochverordneter Central-Commission zur Kenntnissnahme vorgelegt wurde.

Sobald der Königl. Französische Herr Bevollmächtigter seine Abstimmung über diesen Gegenstand auf die diesseitige Einladung gegeben haben wird, bleibt die gerechte Beurtheilung der diesseitigen den Verhandlungen im früheren Conferenz-Protocoll so sehr annähernden Propositionen hochverordneter Central-Commission. Sie wird in den diesseitigen Anträgen billige und rein conventionnelle Bedingungen erblicken. Sie wird ferner in dem diesseits vorgeschlagenen auf die Hälfte ermäßigten Tarif sicher ein wirkliches großes Opfer finden.

Wenn der Großherzogth. Badische Herr Bevollmächtigter eine so große Belastung und die Existenz des Schreck's Handels darin gefährdet sieht, wenn die Schreck's Thalgüter 3/4 Ets. mehr wie bisher bezahlen, so dürfte wohl erwogen werden, dass alle Hauptgüter auf dem ganzen Oberrhein dagegen um die Hälfte herabgesetzt werden wobei die zu und Abfuhr nach Schreck wesentlich gewinnen; abgesehen davon, dass sehr der ganze Handel am Oberrhein hierdurch erleichtert wird, der doch wohl dem Interesse eines einzigen Orts nicht gleichgestellt werden kann.

Ohne seine gehörige Controlle über die zu Schreck ursprünglich zu Thal verladene Güter, würde das Erhebungsamt zu Germersheim an Octroi-Gebühren für passirte Schiffsfrachten, bei Weitem nicht so viel einnehmen, um nur die Hälfte der auf diesen Einnahmen ruhenden Lasten zu decken. Die Einführung einer angemessenen Controlle dürfte wohl nicht zu verweigern seyn. Die Anträge dazu sind nicht unbillig.

Die diesseits vorgeschlagene Tarif-Erhöhung für Germersheim hat durchaus die Vorschläge zur Basis, welche der Französische Herr Bevollmächtigter im Conferenz-Protocoll vorlegte. Sie sind damals Großherzogth. Badischer Seits nicht widersprochen worden.

Der Unterszeichnete zweifelt dennoch nicht, dass dieser Gegenstand allseitig befriedigend erledigt werden kann, wenn die nächstbetheiligten drei hohen Uferstaaten Regierungen sich gefällig entgegen kommen.

Der Unterszeichnete wird übrigens die Großherzogth. Badische Erklärung seiner allerkhöchsten Hofe vorlegen.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte beilegt sich, zu erklären, dass die Differenzen über die künftige Verlegung des Neuburger Bureau's sich hauptsächlich zwischen dem Herrn Bevollmächtigten von Baden und Baiern verhandelt, es an seinen beiden Herrn Collegem ist, sich vorerst über ihre respectiven Einwendungen zu verständigen. Nichts desto weniger wird er nicht ermangeln, seine Meinung welche seiner Seits der Herr Bevollmächtigter vom Baiern wiederholt zu vernehmen wünscht, zu Protocoll abzugeben, und er wird dieses sobald thun, als er umfassendere Kenntniss von dem so eben verlesenen Akten-Stücken hat nehmen können.

Notiz an den Großherzogth. Badischen Bevollmächtigten

Notiz an den Französischen Bevollmächtigten

können. In allen Fällen scheint es ihm, dass der Tractat nicht als eine Schwierigkeit in den Vereinbarungen, welche diese 3 Uferstaaten, unter der Sanction der Central-Commission, treffen könnten, angerufen werden dürfte; weil der Vorbehalt förmlich gemacht worden ist, dass in Bezug auf Neuburg und seine Erhebung, die Stipulationen der Verordnung, nur provisorisch und einer definitiven Entscheidung der Central-Commission unterworfen wären. Auf diese Art würde der Tractat die Central-Commission nicht verhindern können, zu erlauben, dass für eine Distanz des besagten Büreaus der Tarif, Ausnahmsweise, für die durchschiffte Distanz erhoben werde, wenn dadurch für die gemeinschaftliche Schifffahrt der Staaten, die sich dazu, zum Nachtheil ihrer Erhebung, verstehen würden, Vortheile erhielt, und wenn dadurch keine Ueberlast für die Schifffahrt der andern Staaten entstande.

Baden: Der unterzeichnete Großherzogliche Bevollmächtigte beschränkt sich, vorerst darauf, unter ausdrücklicher Rückbeziehung auf die Namens seiner allerhöchsten Regierung, zu dem heutigen Protocoll abgegebene Erklärung, die vorstehenden Erklärungen der K. Bayerischen und K. Französischen Herrn Bevollmächtigten, nach dem Vorgange seines K. Bayerischen Herrn Collegen, lediglich ad referendum zu nehmen; indem derselbe hinsichtlich ihres Inhalts, das Protocoll offen behaltet, und in Erwartung des Beschlusses hochverordneter Central-Commission hierauf.

Conclusum.

Da aus den Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Baden und Baiern hervorgehet, — dass beide allerhöchste Regierungen geneigt sind, die sich durch die aus Rücksichten für die Schifffahrt gebotene Verlegung des Erhebungsamts von Neuburg ergebenden Schwierigkeiten, selbst mit finanziellen Aufopferungen auszugleichen; so zweifelt die Central-Commission nicht daran, — dass es noch vor Auflösung der jetzigen Sitzungen gelingen werde, diesen interessanten Gegenstand zu erledigen, — wenn die Verhandlungen noch eine kurze Zeit lang fortgesetzt werden: Sie ladet die beteiligten Herrn Bevollmächtigten, in Beziehung auf das 50te Protocoll, dazu ausdrücklich ein.

Niederland: Der Bevollmächtigte Niederlands wird sehr erfreut seyn, wenn es den dabei beteiligten Staaten gelingen sollte, sich noch vor der Auflösung der gegenwärtigen Central-Commission zu vereinbaren.

Präsidium: hielt dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr, wie oben.

Gez. Büchler, Präsident.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Preßler.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Anlage

Anlage zur Großherzoglich Badischen Erklärung im 551. Protocoll vom 30. December 1821.

Neu vorgeschlagener Erhebungs-Entwurf.	Anzahl der Meter.	Höhenmeter.	zu Thal.		zu Berg.	
			Es. mit.	Es. mit.	Es. mit.	Es. mit.
Für die Distanz zwischen der großen Rhein-Brücke und der Königl. Baiarischen Gränze.....	71,900	großer Rheinbrücke	15	79		
Für die Distanz zwischen Germersheim und der großen Rheinbrücke, nämlich für 71,900 Meter, und 52,000 "						
Zusammen 123,900 Meter.....	—	Germersheim			38	38
Für die Distanz zwischen der Königl. Baiarischen Gränze bis Germersheim, bei der Ankunft zu Germersheim	52,000	Germersheim	10	69		
Für die Distanz zwischen Germersheim und Mannheim	59,300	Germersheim	12	25		
id. id. id.	"	Mannheim			18	21
Zusammen.....	153,200		37	65	56	67
Der Tarif des Entwurfs bewilligt für die Strecke von Strasburg bis Neuburg.....	73,700		15	16	22	50
Von Neuburg bis Mannheim.....	109,500		22	52	33	57
NB. Vergleichen Inhalt ist die Anlage zu No. 1. der Königl. Baiarischen Erklärung. Zusammen.....	153,200		37	65	56	67

Anlage zur Königl. Baiarischen Erklärung im 551. Protocoll.

No. 1.

Mainz den 3ten December 1821.

Der unterzeichnete Königl. Baiarische Bevollmächtigte beehrt sich, dem Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten, Herrn Legationsrath Ritter Büchler, Hochwohlgeboren, auf die Propositionen über Herabsetzung des Tarifs auf dem Oberrhein, — da diese Anlage mit dem Inhalte des zwischen den Bevollmächtigten von Bayern, Frankreich und Baden gepflogenen Conferenz-Protocolls vom 22. Januar d. J. und mit den Notizen seines Großherzoglich-Badischen Herrn Collegen vom 18. Mai und 19ten Juli in engster Verbindung stehen — ganz ergebenst zu bemerken: wie es dem diesseitigen Gouvernemenent durchaus nothwendig erscheint, dass die vorgeschlagenen Erhebungs-Ermäßigungen am Oberrhein mit der Verlegung des Erhebungsamts zu Neuburg nach Germersheim, und dem bei dieser Gelegenheit in gedachtem Conferenz-Protocoll von Frankreich ausgedrückten Wunsche, in unmittelbarem Zusammenhange stehen und gemeinsam geordnet werden dürften.

Der Unterzeichnete beehrt sich zu dem Ende, folgenden Entwurf einer Uebereinkunft seinem hochverehrten Badischen Herrn Collegen mit der weiteren Anzeige mitzutheilen, dass er Abschrift dieses Entwurfs gleichmäßig seinem Königlich-Französischen

Aus dem Bevollmächtigten S. Königl. Hochheit des Großherzogs von Baden,
Herrn Legations-Rath Ritter Büchler,
Hochwohlgeboren.

Französischen Herrn Collegen Engelhardt zur Erwägung und mit dem Ersuchen mitgetheilt hat, den Beirath seines allerhöchsten Hofes über die vorgelegten Artikel zu erwirken, und seine weitere Wünsche beizufügen.

Die verehrliche Note seines hochverehrten Herrn Collegen von Baden vom 15.^{ten} Mai 1831 sagt wörtlich: "Die Badische Regierung stimmt der Verlegung des Erhebungs-Amtes Neuburg nach Germersheim, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, bei, daß die Gebühren-Erhebung zu Germersheim nur in der Weise stattfinden solle, als wenn das Bureau fortwährend in Neuburg bestände."

Da die Großherzogf. Badische Regierung durch ihre spätem Protocollar-Anträge die vollkommensten Beweise zu mitwirkender Erleichterung der Schifffahrt auf dem Oberrhein gegeben hat, so kann Sie unter der beschränkenden Proposition nicht verstanden haben, daß die Schiffe, welche von Mannheim zu Berg abfahren, den Zoll zu Neuburg bezahlen sollen, sobald ein Erhebungs-Amt in Germersheim besteht. Das Großherzogf. Badische Zollamt zu Mannheim wird daher, nach Verlegung des Erhebungs-Amtes von Neuburg nach Germersheim, nur den Berg-Tarif bis Germersheim mit 18 Stk. 3/4 pro. erheben. Darüber dürfte wohl kein Anstand obwalten, indem die Badischen Intradem nichts dabei verlieren, und der diesseitigen Einnahme nicht der geringste Vortheil zuwächst. Ein anderer für Bayern nachtheiliger Umstand ergibt sich aus der Großherzogf. Badischen Clausel; nämlich der, daß die von Schreck zu Thal abfahrenden Güter von der Germersheimer Thal-Erhebung befreit bleiben sollen. Die Königl. Bayerische Regierung, welche bereit ist, die Handelschifffahrt auf dem Oberrhein zu erleichtern, will die Zollbefreiung dieser Güter-Ladungen, welche aus dem Hafen zu Schreck zu Thal weiter verschifft werden, der Großherzogf. Badischen Regierung gerne zugestehen; eine Begünstigung, welche den Großherzogf. Badischen Häfen und Schiffern nur allein zum Vortheil gereicht. Die Großherzogf. Badische Regierung wird indessen zur Verhütung des unter diesem Umstand möglich eintretenden Mißbrauchs ungewißhaft die Hand bieten, die dadurch möglich werden Unterchleifs abzuwenden. Schiffer, die oberhalb Germersheim geladen haben, könnten leicht falsche Frachtbriefe, von Schreck datirt, dem Zollamt zu Germersheim vorlegen, um, auf den Grund derselben, ihre Güter transportfrei zu machen. Gegen solche Mißbräuche lassen sich im Freihafen zu Schreck Massregeln treffen. Der Freihafen zu Schreck ist in Hinsicht der Thal- wie der Berg-Ladungen von Bedeutung, und wird es täglich mehr. Er wird demnach ohne allen Zweifel diejenigen Einrichtungen erhalten, welche in dem Art. 69. des neuen Vertrags stipulirt sind, zu welchen die Einsetzung einer Hafens-Polizei-Behörde gehört. Da aber ohne Vorwissen einer Hafens-Polizei-Behörde nicht wohl eine Ein- oder Ausladung statt haben kann, so hätte diese jedem allorten zu Thal ladenden Schiffer ein amtliches Zeugniß auszustellen, in welchem nicht nur die im besagtem Hafen übernommenen Güter genau angegeben, sondern annohst noch erkannt werden muß, daß besagte Güter, - Gegenstände der Ladung - zu Schreck entweder von Land her angekommen, oder im Hafen zu Wieser angekommen, und letztere daselbst wenigstens 14 Tage gelagert haben. Nur diejenigen Schiffer, welche von dem im Schiffe bezeichneten Gütern

Gütern das amtliche Attestat der Schreck'schen Hafens-Polizei-Behörde zu Germersheim bei ihrer Ankunft vorlegen, können auf die Abgaben Freiheit Anspruch machen.

Gegen jede falsche Angabe ist die Anwendung der Strafverfügungen in dem 7^{ten} Titel des neuen Vertrags platzgräfflich. In sofern also die Befreiung der zu Schreck's verladenen Güter am Germersheimer Zollamt hiermit und unter obigen Vorbehalt zugegeben wird, wird auch die Königl. Französische Regierung nichts dagegen einwenden, wenn im Germersheim der Thal-Tarif von 10 Cls. 69/100 erhoben wird; woüber der Französische Herr Bevollmächtigte in einer Note vom 21. Mai l. J. sich erklärt hat.

Um demnach die Verhältnisse auszugleichen, welche die Veranlassung zur Konferenz vom 21. Januar d. J. zwischen den Bevollmächtigten von Baiern, Baden und Frankreich gaben, erlaubt sich der Unterzeichnete folgende Punkte als Entwurf zu einer Uebereinkunft vorzuschlagen:

- 1.) der Thal-Tarif von Strasburg bis an die Königl. Baiersche Grenze wird an der großen Rheinbrücke bei Strasburg erhoben, mit 14 Cls. 79/100.
- 2.) das Erhebungs-Amt Neuburg wird nach Germersheim verlegt.
- 3.) Dasselbe wird dort den Tarif von Germersheim bis an die große Rheinbrücke erheben mit 35 Cls. 33/100.
- 4.) Dasselbe wird den Thal-Tarif von der Königl. Baierschen Grenze bis Germersheim bei der Ankunft erheben, mit 10 Cls. 69/100.
- 5.) Dasselbe wird dort den Tarif von Germersheim bis Mannheim erheben, mit 12 Cls. 20/100.
- 6.) Die Güter, welche für die Thalfahrt zu Schreck verladen werden, welche Güter entweder per Ase in Schreck angekommen sind, oder zu Wasser ankamen und wenigstens 10 Tage im dortigen Hafen lagerten, um weiter gebracht zu werden, sind am Germersheimer Zollfrei, wenn sie von der bestellten Hafensbehörde die gehörigen Legitimationen vorlegen können.
- 7.) Für die Distanz zwischen Mannheim und Germersheim zu Berg, zu Mannheim 15 Cls. 34/100.
- 8.) Die Erhebungs-Ämter, welche gemeinschaftliche Erhebungen haben, wie Baiern, Frankreich und Baden, werden alle sechs Monate miteinander abrechnen. Die Rechnung beginnt mit dem 17^{ten} Juli 1831 anfangend.

Dabei der höchsten Vorsicht und Ordnungsliebe der Badischen Behörden, der Wille zu Unterschleifen überall Mittel findet, die Aufmerksamkeit zu umgehen, so versteht sich die Königl. Bayerische Regierung, zum Besten des allgemeinen Verkehrs, zu nachstehenden (S. 6.) im Falle der Art. 6. gestrichen wird, und die Schreck's Güter gleich den Uebigen den gesetzlichen Thal-Tarif bezahlen.

Der Art. 7. würde mit 6 bezeichnet, und der Art. 7. würde heißen:

Die Höfe von Baiern, Frankreich und Baden setzen den Steuern auf Steuern Erhebungs-Ämtern zustehenden Gebühren-Tarif für alle Waaren der ersten Classe mit Ausnahme der Holzstücke, mit dem 1^{ten} Januar 1832 auf die Hälfte herab. Durch diesen Vorschlag ist auch die Einwendung beseitigt, dass bei dem Bestande

des Königl. Baiernischen Erhebungs-Amtes zu Germersheim die Güter, welche nach Schreck gehen, den vollen Berg-Tarif zahlen müssten. Denn da dieser um die Hälfte herabgesetzt wird, so zahlen sie nur 19 $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$. Die Schreck-Güter zahlen gegenwärtig zu Mannheim den Tarif bis Neuburg mit 33 $\frac{8\frac{1}{2}}{100}$. Sie hätten jetzt zu zahlen von Mannheim bis Germersheim 15 $\frac{3\frac{1}{2}}{100}$, und von Germersheim ab 19 $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$.

Ab obige 33 $\frac{8\frac{1}{2}}{100}$.

so wäre der künftige Mehrertrag 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{100}$ $\frac{1}{100}$.

Wenn man den neu vorgeschlagenen Erhebungs-Entwurf mit dem frühern vergleicht, so sind die Erhebungs-Summen sowohl wie die Endsummen ganz die nämlichen. Der Art. 7. des vorliegenden Entwurfs vermindert den neuen Gebühren-Tarif für alle Waaren der ersten Classe, mit Ausnahme des Holzes, welches schon im alten Tarif ermäßigt wurde, noch um die Hälfte, im Falle die diesseitige Proposition angenommen wird, welcher Annahme der Unterzeichnete um so mehr Hoffnung geben möchte, als alle Vortheile, welche der oberrheinischen Schifffahrt gegeben werden, wesentlich die angrenzenden Badischen und Französischen Provinzen und Häfen weit mehr begünstigen, als den K. Baiernischen Rheinreis, dessen Ufern die günstige Landungsplätze ermangeln, und die nahen Zollgrenzen fremder Staaten den Land-transit erschweren.

Der Unterzeichnete glaubt auf diese die Handelschifffahrt höchst begünstigenden Vorschläge, zu welchen die Verlegung des Erhebungs-Amtes von Neuburg nach Germersheim zuverlässig gehört, baldgefällige zustimmende Antwort erwarten zu dürfen, um hochverordneter Central-Commission noch vor Ihrer Auflösung das erwünschte Resultat unserer Vereinigung vorlegen zu können.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um dem Großherzogf. Badischen Herrn Bevollmächtigten die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Verehrung zu erneuern.
Geyb. von Nau.

Anlage No. 2.

Mainz den 3ten December 1831.

Der unterzeichnete Königlich Baiernische Bevollmächtigte beehrt sich, dem Königl. Französischen Bevollmächtigten Herrn Engelhardt, Hochwohlgebornen, die Note in Abschrift zuzustellen, welche er an den Großherzogf. Badischen Bevollmächtigten Herrn Legationsrath Ritter Büchler heute abgegeben hat, um ihn über die Verhältnisse des oberrheinischen Erhebungs-Amtes und deren Tarif ein Uebereinkommen zwischen dem allerhöchsten und höchsten Höfen von Bayern, Frankreich und Baden zu treffen. Der Unterzeichnete dachte seine Note vorerst an den Großherzogf. Badischen Herrn Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit richten zu müssen, weil ihm die Ansichten völlig unbekannt sind, in wie fern das hohe französische Gouvernement
An den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Franzosen
Herrn Engelhardt,
Hochwohlgebornen.

Gouvernement noch die Absicht hegt, ein Erhebungs-Amt in Lauterburg zu stabiliren, in welchem Falle alsdann statt dem neuen Tarif-Schema das beiliegende alte an dessen Stelle gesetzt bliebe, mit analoger Abänderung der Art: 1. und 2. im nämlichen Sinne.

Der Unterzeichnete, dem die Unterhandlungen der französischen in Straßburg niedergesetzten Commission und deren Resultate noch unbekannt sind, wünscht nichts schenlicher, als daß deren Wunsch zur Verbesserung der Schifffahrt am Oberrhein mit den Vorschlägen zusammen treffen möchten, welche der Unterzeichnete seinen beiden hochverehrten Herrn Collegien von Frankreich und Baden zur Prüfung hiermit vorzulegen sich beehrt.

Der Unterzeichnete erneuert bei dieser Gelegenheit die Versicherung seiner ausgezeichneten Verehrung.

Gez. von Nau.

Beilage zu Nr. 4.

Erhebungs-Entwurf aus dem Conferenz-Protocoll, vom 22. Januar 1831.	Anzahl der Meter.	Höhenmeter.	zu Thal.		zu Berg.	
			St.	mit St.	St.	mit St.
Für die Distanz zwischen der großen Rheinbrücke und Lauterburg, d. d. alten Lauter	71,900	große Rheinbrücke	14	79	"	"
id. id. id.	"	Lauterburg.	"	"	22	2 1/2
Für die Distanz wenn unterhalb Straßburg abgefahren wird	"	zu Lauterburg, bei der Ankunft.	10	"	"	"
Für die Distanz zwischen Lauterburg und Germersheim.	52,000	zu Germersheim, bei der Ankunft.	10	69	"	"
id. id. id.	"	Germersheim.	"	"	16	09
Für die Distanz zwischen Germersheim und Mannheim.	59,300	id.	12	20	"	"
id. id. id.	"	Mannheim.	"	"	15	3 1/2
Zusammen.	183,200		37	68	56	67
Der Tarif des Entwurfs bewilligt:						
Für die Strecke von Straßburg bis Neuburg.	73,700		15	16	22	50
" " " " Neuburg bis Mannheim.	109,500		22	52	33	57
Gleiche Summe mit obiger.	183,200		37	68	56	67